

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP

Viertes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Artikel I Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses erstattet dem Abgeordnetenhaus nach Anhörung der Fraktionen jeweils bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor, der den jeweils aktuellen Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach Art. 50 des Abgeordnetengesetzes berücksichtigt.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

„Dazu gehören auch

1. die Unterhaltung der Fraktionsgeschäftsstelle,
2. die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Entgelten für die bei ihnen tätigen Personen, auch soweit sie jeweils Mitglieder der Fraktion sind,
3. die im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse üblichen freiwilligen sozialen Aufwendungen für die in Nummer 2 genannten Personen.“

Artikel II Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 3.233 Euro.“

- b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die 16. Wahlperiode orientiert sich die Entschädigung nach Absatz 1 an einem Vierundzwanzigstel der Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 im Dienste des Landes Berlin. Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. Januar 2011 an die Entwicklung der in Satz 1 genannten Bruttojahresbezüge angepasst. Der Präsident ermittelt die Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Mit Beginn der 17. Wahlperiode werden die Entschädigungen ausgehend von dem nach Absatz 5 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Indices der durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen vollzeitbeschäftigter Einkommensbezieher

1. in der Land- und Forstwirtschaft,
2. im produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe,
3. im Baugewerbe,
4. im Handel, Gastgewerbe und Verkehr,
5. in den Bereichen Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen,
6. bei öffentlichen und privaten Dienstleistern;

diese Indices fließen jeweils zu dem Vom-Hundert-Satz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer Berlins entspricht. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und veröf-

fentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(5) Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das indexbezogene Verfahren nach Absatz 4 und die Anpassung der Entschädigungen nach Absatz 1 und 2. Der Präsident legt dem Abgeordnetenhaus einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreiarbeiten, Porto, Telefon und Fahrkosten in Höhe von 955 Euro.“

b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

3. § 22 wird gestrichen.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I – Änderung des Fraktionsgesetzes

Artikel I enthält Änderungen des § 8 FraktG – Geld- und Sachleistungen –.

Zu Nummer 1 – Änderung des Absatzes 3:

In Buchstabe a) wird durch Neufassung des Satzes 1 in Anlehnung an eine entsprechende Regelung für den Bundestag bestimmt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses Berlin den Bericht über die Angemessenheit der an die Fraktionen zu leistenden Beträge sowie einen Anpassungsvorschlag dem Abgeordnetenhaus vorlegt. Es bleibt ihm überlassen, in welchem Umfang er sich des Sachverständigen anderer Personen für die Erarbeitung des Berichts und des Vorschlags bedient.

Zu Buchstabe b): Auf die Vorarbeit einer institutionalisierten Kommission soll in Zukunft verzichtet werden. Aus diesem Grunde sind die Sätze 2 und 3 des § 8 Abs. 3 zu streichen.

Zu Nummer 2 – Neufassung des Absatzes 4 Satz 2:

Neben einer redaktionellen Bearbeitung enthält Satz 2 Nr. 3 nun die Klarstellung, dass die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel auch für die im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse üblichen freiwilligen sozialen Aufwendungen für die in Nr. 2 genannten Personen verwendet werden dürfen.

Zu Artikel II – Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Zu Nummer 1 – Änderung des § 6 LAbgG:

Zu Buchst. a): Der neu gefasste Absatz 1 legt die monatliche Entschädigung der Abgeordneten fest.

Zu Buchst. b): Der neue Absatz 3 regelt den Bezugspunkt und die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 in der laufenden 16. Wahlperiode. Er benennt in seinem Satz 1 den Bezugspunkt, der für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung herangezogen worden ist und der für die 16. WP maßgeblich bleibt (1/24 des Bruttojahresgehalts B4 einschließlich der jährlichen Sonderzahlung ohne Berücksichtigung des Familienzuschlags). Satz 2 bestimmt den Anpassungszeitpunkt für die bereits laufende Wahlperiode.-Satz 3 betrifft das Anpassungsverfahren.

Die Absätze 4 und 5 betreffen das mit Beginn der 17. Wahlperiode vorgesehene Verfahren:

Im neuen Absatz 5 wird bestimmt, dass das neu gewählte Abgeordnetenhaus jeweils am Anfang der Wahlperiode über eine Anpassung der Entschädigung beschließt. Es handelt sich um die Grundentscheidung des Abgeordnetenhauses für die gesamte Wahlperiode. Für die Folgejahre der Wahlperiode folgt dann die Anpassung nach der in Absatz 4 im Einzelnen festgelegten Regel ohne erneute Entscheidung des Abgeordnetenhauses.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 7 LAbgG:

zu Buchstabe a)

Die Anpassung der Kostenpauschale ergibt sich aus dem Bericht des Präsidenten nach § 22 LAbgG vom 21. Oktober 2009.

zu Buchstabe b)

Die Höhe der Kostenpauschale soll für die Zukunft jährlich an die veränderten Verhältnisse angepasst werden. Als Maßstab bietet sich der Verbraucherpreisindex an.

Zu Nummer 3 – Streichung des § 22 LAbgG:

Da die Bezugsgrößen für die Abgeordnetenentschädigung und die Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 nun präziser bestimmt sind, bedarf es des obligatorischen Votums einer Kommission nicht mehr. § 22 kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel III – Inkrafttreten

Artikel III regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 18. November 2009

Müller Gaebler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Henkel Goetze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Wolf Doering
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke

Pop Ratzmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Meyer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP